

Praktikumsvertrag für die Fachoberschule Form A

gültig vom:	bis zum:
-------------	----------

Zwischen der Schülerin / dem Schüler

Nachname:	Vorname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	Mobil:

und der Firma

Unternehmensname:	
Ansprechpartner:	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	Mobil:

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsregelungen

§ 1 Dauer der Ausbildung, Zeitraum, Urlaub

Die im Vertrag genannte Person ist Schülerin bzw. Schüler der Kerschensteinerschule und absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule, Fachrichtung Gestaltung, vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im hier genannten Praktikumsbetrieb.

Die Ausbildung dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien. Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an zwei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht Stunden pro Tag und findet auch an jeweils zwei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrags

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Schule mitzuteilen. Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn die Ausbildung aufgegeben wird. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebs

Der Praktikumsbetrieb meldet die jeweilige Praktikantin / den jeweiligen Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft an. Er führt die Ausbildung nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der auszubildenden Person nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb benennt eine geeignete Person, die die Praktikantin bzw. den Praktikant anleitet, die Ausbildung überwacht und der die anzufertigenden Ausbildungsnachweise vorzulegen sind. Der Betrieb teilt der Schule die Fehltag zum Ende eines Schulhalbjahres mit. Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der verantwortlichen Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden. Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativen Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

§ 4 Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers.

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie bzw. er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Versäumnisse sind entsprechend den betrieblichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen und bei einer Erkrankung oder bei einem Unfall ist dem Praktikumsbetrieb und der Schule spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant fertigt einen Praktikumsbericht an, welcher als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft gibt. Die Vorgaben hierzu übernimmt die Schule. Sie hat einen Koordinator beauftragt.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Rahmen des Praktikums ist es den Schülerinnen und Schülern verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Eine Ausnahmeregelung ist nur möglich, wenn der Betrieb mit Einvernehmen der Schule den Versicherungsschutz übernimmt.

Ort, Datum	Unterschrift Kerschensteinerschule
Ort, Datum	Stempel/Unterschrift Betrieb
Ort, Datum	Unterschrift Schülerin / Schüler
Ort, Datum	Unterschrift gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter